

Vereinssatzung

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.02.24

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Skate Wendel Rollbrett

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Slappys Local Skateshop, Luisenstraße 33, 66606 St. Wendel.

Der Verein wurde am 14.08.2021 errichtet.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Skate Wendel Rollbrett (e. V) mit Sitz in der Luisenstraße 33, in 66606 St. Wendel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Skateboardsports, sowie die Förderung der Skateboardkultur. Damit sollen insbesondere den Belangen und Interessen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine organisierte Plattform angeboten werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Interessen der Skateboarder gegenüber Dritten (Stadt, Gemeinde, Unternehmen, Öffentlichkeit, etc.)
- Der Verein soll als kommunizierendes und beratendes Bindeglied zwischen den Planern und Konstrukteuren von Skateparks und den aktiven Skateboardern fungieren.
- Ausrichtung und Förderung von Veranstaltungen, wie zum Beispiel Wettbewerbe, Workshops, Exkursionen und Trainingslagern, u.Ä.
- Zusammenbringen und Pflege der regionalen und überregionalen Skateboard Szene durch die gemeinsame Ausübung des Sportes.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand jährlich per Beschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus den erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18 und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Kalendervierteljahr.
- (4) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
- (5) Im Fall von Abs. 4 b) erfolgt eine Streichung aus der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes. In den Fällen von Abs. 4 a), c) und d) ist gegen die Entscheidung durch das betreffende Mitglied eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist per E--Mail zuzustellen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an regelmäßigen an regelmäßigen Skatekursen, an Contests/Wettkämpfen, Workshops und an sonstigen Veranstaltungen Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Beiträge sind jeweils pro Jahr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (1)-(7) entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 6

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - c) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach Entscheid des Vorstandes nach § 3, Abs. 2 und Abs. 4 § 3, Abs. 2 und Abs. 4
 - h) Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte grundsätzlich im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 25% der erwachsenen Mitglieder beantragen
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung per E--Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens drei der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
 - (6) Anträge können gestellt werden von Mitgliedern und vom Vorstand. Anträge können gestellt werden von Mitgliedern und vom Vorstand.
 - (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
 - (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. In dieses Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Protokolle gelten als genehmigt, wenn binnen 6 Wochen nach Absendung kein Einspruch eingelegt wird.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 3.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem oder der Schatzmeister/in
 - d) dem oder der Schriftführer/in
 - e) dem oder der Social-Media Beauftragten
 - f) dem oder der Planungsbeauftragten
 - g) dem oder der Organisationsbeauftragten
 - h) dem oder der Beauftragten für Schriftverkehr
 - i) einem Beisitzer oder einer Beisitzerin
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder durch Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs.1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

§11

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Skateboardkultur und des Skateboardsports.